

Kooperationsformen von Versicherungen und Polizei als wirksames Mittel gegen Versicherungsbetrug in der Schadenversicherung

von Roland Wörner,
Köln

Eine häufig anzutreffende Meinung in der Assekuranz: Versicherungsbetrug – keine unnötige Panik – ist lediglich ein kalkulatorischer Faktor! Zahlen schafft Frieden, eine weit verbreitete Einstellung in arbeitsüberlasteten Schadenabteilungen der Versicherungsunternehmen. Qualifizierte Betrugsrecherchen seitens der Versicherungsunternehmen? Unnötig, dies ist Sache der Ermittlungsbehörden! Mit diesen irrigen Meinungen sind tatsächlich noch viele der Betroffenen und letztendlich Geschädigten in der Assekuranz behaftet! Die Summen der betrügerischen Schäden haben längst bilanzrelevante Größen angenommen! Fundierten Schätzungen zufolge werden per anno mehr als 4 Milliarden EURO ungerechtfertigter Versicherungsleistungen von Betrügern abgezockt.

Versicherungsbetrug und Versicherungsmissbrauch kein Thema für die Kripo?

Häufige Vorstellung in den Reihen der Ermittlungsbehörden: Versicherungsbetrug und Versicherungsmissbrauch gehören zur Alltagskriminalität ohne erkennbares Opfer, banal und somit vernachlässigbar! Es wird bereits sprachlich bagatelisiert, indem vom „Schummeln“ und – weich fürchterliches Wortgebilde – „Kavaliersdelikt“ die Rede ist. Diese Einstellung ist erschreckenderweise häufig auch noch in den Reihen der Ermittlungsbehörden zu finden. „Und im Übrigen soll die Assekuranz zu dieser Problematik klar Flagge zeigen und erstmal eigene wirksame Abwehrmechanismen schaffen“, so die Aussage eines Staatsanwaltes in einer kontrovers geführten Diskussion anlässlich einer Fallanalyse. **Dieses deliktische Handeln ist keine vernachlässigbare Normabweichung, ebenso wenig wie eine zu erdulden Dummheit – es ist eine Straftat!**

Roland Wörner,
Abteilungsleiter,
Leiter Zentrale
Betrugsabwehr,
Gerling Allgemeine
Versicherungs-AG,
Köln



Versicherungen als Anbieter von „Geldwechselgeschäften“ – eine betrügerische Betrachtung

Falsche Interpretation beim Versicherungsnehmer: Versicherungsbetrug – na und, ich hole mir mindestens das wieder heraus, was ich eingezahlt habe. Somit allenfalls eine Art **Geldwechselgeschäft**. Nach herrschender Meinung der aktiven, aber auch der potenziellen Otto-Normalbetrüger also lediglich eine Art Umverteilung der Mittel. Wieder viel Aufregung um nichts?! Mitnichten.

Die Selbstverständlichkeit, mit der Versicherungen betrogen werden, ist eine ernst zu nehmende Gefahr nicht nur hinsichtlich finanzieller Schäden, sondern auch für den Versicherungsgedanken schlechthin. **Setzt sich in weiten Teilen der Versicherungsnehmer der Gedanke des reinen Geldwechselgeschäfts durch, ist das Prinzip von Treu und Glauben als wichtigstes Kriterium der Versicherbarkeit eliminiert.** Diese Verharmlosung – ein bisschen Lügen ist noch kein Betrug – und letztendlich die Akzeptanz von Versicherungsbetrug in weiten Kreisen der Gesellschaft, lässt die Erkenntnis, dass eine Schädigung der versicherten Gemeinschaft erfolgt und somit die Zeche von uns allen bezahlt werden muss, nicht zu.

Ohne die dringend notwendigen Aufklärungs- und Abwehrmaßnahmen ist mit weiteren starken Zuwachsraten in diesem Deliktsfeld zu rechnen.

Falsches Umsatzdenken und schwindende Berater- und Servicequalitäten mancher Versicherungsgesellschaften führen zum Missverstehen der Versicherungsprodukte und fördern Betrügereien. Versicherungsmissbrauch als Massendelikt wird weiterhin verharmlost, dadurch eher hingenommen. Versicherungsbetrug in Tateinheit mit schweren Verbrechen (schwere Brandstiftung, Tötungsdelikte, Vortäuschen von Straftaten, Organisierte- und Wirtschaftskriminalität) wird zwar abgelehnt, jedoch aufgrund des enormen Verfolgungsaufwandes und der geringen Aussicht auf Erfolg nur selten abschreckend sanktioniert. „Wir stellen Verfahren ein, um nicht in Akten zu ersticken ... und wir sind nicht mehr in der Lage, in der angemessenen Art und Weise Strafverfolgung zu betreiben“, so Generalstaatsanwalt Neumann.¹

Der Verfasser appelliert an die beteiligten Institutionen, Versicherungen und Polizei, das Problem als ein gemeinsames zu identifizieren und mögliche Synergien in der Ermittlungsarbeit für eine effizientere Tataufklärung zu nutzen.

Forderung für die Assekuranz: Konsequente Betrugsbearbeitung im Dubiosschaden

Neben einer kundenorientierten, schnellen, sachlich richtigen Schadenregulierung ist es auch Aufgabe des Schadenmanagements, unrechtmäßige Ansprüche abzuwehren. Versicherungsbetrug im weitesten Sinne würde unter kri-



Masse erschlägt Qualität; Hohe „Stückzahlen“ vereiteln genaue Prüfungen!

minologischen Gesichtspunkten als **Kontrollkriminalität** einzustufen sein. Solange keine Kontrollen zu Betrugsabsichten stattfinden, bliebe das Problem Versicherungsbetrug hinsichtlich der Stückzahlen vernachlässigbar gering, wären hier nicht die immensen Schadenssummen zu verbuchen.

Eine professionell durchgeführte Betrugsachbearbeitung der Versicherungen dient der Ertragsstabilisierung und belegt den verantwortlichen Umgang mit Kundengeldern. Es kann nicht alleinige Aufgabe der Ermittlungsbehörden sein, den drohenden Schaden durch geeignete Ermittlungsarbeiten abzuwenden, nachdem das Kind bereits in den Brunnen gefallen ist.

Neben den rein ökonomischen Zielen müssen in einem Versicherungsunternehmen gesellschaftliche, soziale und ethische Ziele mehr Beachtung finden. Prävention und Abwehr von Versicherungsbetrug wird zu einer Frage der Glaubwürdigkeit der Assekuranz!

„Die Betrugsbekämpfung ist ein elementares Eigeninteresse der Versi-

cherungswirtschaft. Auf dieses Interesse bauen die Strafverfolgungsbehörden ebenso wie auf die speziellen Branchenkenntnisse.“²

**Erkenntnisse für die kriminalpolizeilichen Sachbearbeiter:
Verwertbare Information
von qualifizierten „Profis“**

Die Schadensachbearbeiter/innen werden sensibilisiert, um dubiose Schäden frühzeitig erkennen zu können. Hierfür werden spezielle Schulungen durch interne und externe Fachkräfte angeboten. *„Alles kriminalistische Denken beginnt mit dem Verdacht. Zwar gehen jedem Verdacht gewisse Wahrnehmungen voraus. Diese sind aber so lange kriminalistisch belanglos, als kein Verdacht besteht oder wach wird!“³* Ein Verdacht entsteht in diesem Zusammenhang in seltenen Fällen direkt bei den Ermittlungsbehörden. Vielmehr konkretisiert er sich meist bei der fortlaufenden Schadenerhebung bzw. Schadenregulierung beim Versicherer.

Durch frühes Erkennen von Betrugsindikatoren soll der Schadensachbearbeiter zeitnahe Fakten

schaffen, die für eine weiterführende Betrugsachbearbeitung und eine fundierten Strafanzeige erforderlich sind. Dazu gehört das wesentliche Thema Beweisfindung und Beweissicherung durch Erstellen von Ergebnisprotokollen, Video- und Fotodokumentationen, Belege/Nachweise etc.

Den Ermittlungsbehörden ist in den seltensten Fällen bekannt, welche Fülle von Informationen beim Versicherer vorhanden ist. In enger Kooperation zwischen den Beteiligten sollte im ersten Schritt mindestens erreicht werden, dass eine Faktenlage geschaffen wird, die einen Anfangsverdacht entweder ausräumt oder erhärtet.

**Eigene operative Maßnahmen
der Versicherungen**

Betrugsabsichten sind selten offenkundig. **Private Ermittlungen durch den Verletzten einer Straftat zum Zwecke der Tataufklärung und Strafverfolgung sowie zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ersatzansprüche sind nicht nur zulässig, sondern dringend geboten.** Selbstverständlich sind solche Ermittlungen nur zulässig und letztendlich beweiskräftig, wenn sie im Rahmen der gesetzlichen Schranken durchgeführt werden. Prof. Dr. Volker Krey verfasste hierzu eine beachtenswerte Studie *„Zur Problematik privater Ermittlungen des durch eine Straftat Verletzten“*.⁴ Er kommt darin zu folgendem Resümee:

„Der Verletzte besitzt eine prinzipielle, durchaus umfassende Befugnis zu privaten Ermittlungen zum Zweck der Strafverfolgung. Sie basiert auf dem von verfassungswegen anzuerkennenden Recht des einzelnen zur aktiven Teilnahme an dem ihm zukommenden Rechtsschutz; es ist außerdem auch einfach gesetzlich nach Wesen und Struktur des Strafverfahrens rechtssystemkonform. Im übrigen bedeuten Privatermittlungen des Verletzten, des verletzten Anwalts oder beauftragter Detektive zur Strafaufklärung angesichts der beschränkten Ressourcen und der Überlastung der Polizei, Staatsanwaltschaften und Strafgerichtsbarkeit grundsätzlich eine sinnvolle und sachgerechte Entlastung der Strafverfolgungsorgane.“

Somit liegen Schwerpunkte der eigenen Ermittlungen in Maßnahmen zur Schaffung von

- Urkundenbeweisen (Schriftliche Schadenmeldungen, Verhandlungsprotokollen, Belegen, Rechnungen, Expertisen, Prüfungen durch Dokumentprüfgeräte, Schriftgutachten etc.)
- Zeugenbeweisen (Zeugenfindung, Zeugenbefragung; Sachbearbeiter und externe Dienstleister als Zeugen)
- Indizienbeweisen (analog unseres Indikatorenkataloges)

Kommunikation und Kooperation zwischen Sachversicherern und Ermittlungsbehörden

Ein Schwerpunkt erfolgreicher Bekämpfung der Versicherungskriminalität muss die dringend erforderliche Intensivierung und Kontinuität in der Zusammenarbeit mit der Polizei und anderen Strafverfolgungsorganen sein.

„Die Polizei ist im Rahmen der Verbrechensbekämpfung zukünftig im besonderen Maße auf die Kooperation mit nicht staatlichen Akteuren angewiesen.“⁵ Professor Wittkämper entwickelte ein Stufenmodell der Kooperation von Polizei und

nicht staatlichen Akteuren. Dieses Stufenmodell umfasst drei Ebenen:

- Kooperationsstufe Information,
- Kooperationsstufe Ausbildung,
- Kooperationsstufe Analytik und Strategie.

Eine Kooperation auf der operativen Ebene schließt er aus rechtlichen Gründen prinzipiell aus. Prof. Dr. Wilfried Berg, Universität Bayreuth, stellt in seiner gutachterlichen Untersuchung „Rechtliche Möglichkeiten des Informationsaustausches zwischen Sachversicherern, Polizei und Staatsanwaltschaft“⁶ fest, dass zur Bekämpfung des Versicherungsbetruges Kooperationen zwischen den Strafverfolgungsbehörden und den Sachversicherern nicht nur sinnvoll, sondern sogar geboten sind. Solche Kooperationen sind rechtens, da schon in einem frühen Stadium ein Informationsaustausch möglich ist.⁷

Keine Zeit zu verlieren beim Informationsaustausch

Durch die Fristsetzung in § 11 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG), wonach der Sachversicherer den eingetretenen Schaden innerhalb von

Darlehen für Beamte, Angestellte und Arbeiter des ö. D.

Zum Beispiel für:

- Ablösung teurer Altkredite
- Ausgleich des Girokontos
- Hypothekendarlehen
- Umschuldungen
- Barauszahlung

**Zinssicherheit zu guten Konditionen
Lange Laufzeiten – niedrige Raten**
Vertrauensvolle zügige Abwicklung

IM & KA GmbH

Warendorfer Straße 57

48145 Münster

☎ 0251-3 74 04 91

☎ 0251-3 74 04 92

☎ Hotline: 0173 90 22 187

🌐 <http://www.imundka.de>

✉ service@imundka.de

4 Wochen nach Schadeneintritt und Feststehen des Schadens dem Grunde und der Höhe nach zu regulieren hat, entsteht ein nicht unerheblicher zeitlicher Druck. Ein rascher Informationsaustausch wird also auch der Erfüllung des jeweiligen gesetzlichen Auftrages der Ermittlungsbehörden dienen und nicht allein den wirtschaftlichen Interessen eines betroffenen Sachversicherers.

Gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist es dem Versicherer gestattet, die Daten des VN zu speichern, sofern dies zur Wahrnehmung der berechtigten Interessen des Versicherers erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass schutzwürdige Interessen des Versicherungsnehmers dem entgegenstehen. Grundsätzlich ist der Versicherer berechtigt, Daten an die Strafverfolgungsbehörden weiterzugeben, soweit dies zur Aufklärung der Schadenursache und der Schadenhöhe vonnöten ist. Ebenso kann diese Datenübermittlung zur Wahrnehmung öffentlicher Interessen gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 a BDSG erforderlich sein. Des Weiteren ist der Versicherer zur Informationsabgabe verpflichtet, soweit im Rahmen einer Zeugnisaussage oder im Rahmen der auf § 95 STPO zu stützenden Herausgabepflicht dieser zur Mitwirkung zwangsweise herangezogen werden kann.



Ergebnis der Prüfung mit dem Dokumentenprüfgerät VSC 4 C: Manipulierter Beleg: Aus 900 € wurden 1.900 €

Durch das Strafverfahrensänderungsgesetz ist in § 475 Abs. 1,2 StPO ausdrücklich ein Akteneinsichts- und Auskunftsrecht für Private geregelt. Die Anforderungen an die Gewährung der Akteneinsicht unterscheiden sich mithin nicht von der bisherigen Rechtslage. Ein für die Praxis bedeutender Unterschied ist, dass die Auskunftserteilung nicht mehr zwingend von der Staatsanwaltschaft erfolgen muss. Sie ist auch durch die ermittelnde Polizei möglich, sofern diese von der Staatsanwaltschaft hierzu ermächtigt wurde (§ 478 StPO). Dadurch lässt sich ein häufig zeitraubender Akten-tourismus umgehen und fördert den im Ermittlungsverfahren so wichtigen schnellen Informationsfluss.

Ein früher Informationsaustausch ist bereits bei der Suche nach der Motivlage dringend erforderlich. Für die polizeilichen Sachbearbeiter ist bei der Anzeigenaufnahme bzw. beim ersten Angriff nicht zwingend eine Motivlage für z. B. eine Eigenbrandstiftung oder einen vorge-täuschten Einbruchdiebstahl oder vorge-täuschten Raub erkennbar. Wären dagegen schon früh Informationen aus der Vertragsgestaltung und den Vertragsunterlagen der Versicherung bekannt, könnten daraus erste Beweggründe für ein deliktisches Handeln erkannt werden. Versicherer mit professionellem Schadenmanagement haben entsprechende Schadenauswertungen parat.

„Als Motiv kann nur die finanzielle Not in Betracht kommen. Wenn dies nicht gegeben ist, wird es zu keiner Anklage kommen“ so ein Staatsanwalt in einem Ermittlungsverfahren wegen Verdacht der Eigen- bzw. Auftragsbrandstiftung. Unsere Erfahrung zeigt, dass diese Einstellung falsch ist. Motivlagen können neben finanziell angespannten Situationen auch die Angst vor Prestige- und Gesichtsverlust, Habgier und reiner „Gelderwerb“ sein. Sich verändernde Wirtschaftsethik und fehlendes Unrechtsbewusstsein treiben ihre Blüten. „Ich habe nichts Unrechtes getan, dies war eine rein unternehmerische Entscheidung.“, war die Erklärung des angeklagten Unternehmers vor dem LG Karlsruhe für seinen Auftrag an einen osteuropäischen Brandlegungs-Profi, sein Hochregallager in Deutschland und seine Produktionsstätte im benachbarten Ausland abzufackeln. Schadensgröße insgesamt 41,3 Millionen EURO!

Praktische Umsetzung – Kommunikation

Der telefonische Erstkontakt zwischen Versicherer und Polizei sollte den Austausch der Eckdaten, wie z. B. sachbearbeitende Stelle mit Erreichbarkeiten, Abgleich Schadenmeldung beim Versicherer und polizeiliche Anzeigenaufnahme, vertragliche Besonderheiten, mögliche Auslobung und Sachverständigeneinsatz, gewährleisten. Dies insbesondere, um zeitnahe Fakten zu schaffen. Der weitere Informationsbedarf ist grundsätzlich nur im persönlichen Gespräch zu klären. **Der Schadensachbearbeiter des Versicherers soll Informationen liefern, welche häufig erst zu Ermittlungsansätzen führen und einen Anfangsverdacht begründen. Der kriminalpolizeiliche Sachbearbeiter kann jederzeit die Besonderheiten im Versicherungsvertragsverhältnis abfragen, um z. B. Kenntnis von den möglichen Betrugsindikatoren zu erhalten.**

Feststellen von „Vorversicherungen“ – Schadendatenbank der Versicherungen fehlt

Zum großen Bedauern aller mit der Betrugsprävention und Betrugsabwehr beschäftigten Experten gibt es

in Deutschland keine zentrale Schadendatenbank. Eine unternehmensübergreifende Schadenhistorie ist somit nicht automatisiert feststellbar! Dies bedeutet, dass es dem Betrüger ein Leichtes ist, einen Schaden bei mehreren Gesellschaften unerkannt abzurechnen. Die bekannt gewordenen Serienbetrüger sind ein Beleg dafür. Ein überführter Serienbetrüger hat über zwei Jahrzehnte neben „geringen Sozialleistungen“ sehr auskömmlich von Versicherungsmissbrauch in hunderten von Fällen zum Nachteil von dutzenden Versicherungsgesellschaften gelebt. Nur einem Zufall und der akribischen Arbeit eines Schadensachbearbeiters war es zu verdanken, dass gering Auffälligkeiten erkannt und nachrecherchiert wurden. Die Ergebnisse der sich anschließenden monatelangen in- und externen Recherchen wurden in gut geführten Fallakten der zuständigen Ermittlungsbehörde vorgelegt. Die dadurch möglichen strafprozessualen Maßnahmen waren ein voller Erfolg. Eine Schrankwand voller Beweismittel, fein säuberlich in dutzenden von Leitz-Ordern verwahrt, stand zum Abtransport und analytischer Auswertung bereit. Der betrügerische VN musste schließlich genauestens Buch führen über seine unzähligen Policen, die dazu fingierten Schäden und die Vielzahl eingereichter, meist gefälschter Belege. Ein kurzer Überschlagn ergab, dass dem



Hinter dem Großfeuer verbirgt sich keine Katastrophe, sondern akribisch geplanter Versicherungsbetrug

Sozialhilfeempfänger monatlich zwischen fünf- und sechstausend EURO – steuerfrei – „zum Leben“ bleiben!

Ein weiteres, gravierendes Beispiel, ist der vom Feuerteufel verfolgte Möbelhändler B. Sein letztes Möbelhaus brannte in Nordhessen ab. Insgesamt wurde er sieben Mal von der Feuersbrunst heimgesucht.

Die geschädigten Unternehmen waren jeweils in unterschiedlichen Bundesländern ansässig! Nur aufgrund der herausgearbeiteten Schadenhistorie konnte ein Anfangsverdacht erhärtet werden. Die vorbildliche Kommunikation zwischen dem Versicherungsunternehmen, der Kripo und der Staatsanwaltschaft, die ausdauernde, exzellente Ermittlungsarbeit des kriminalpolizeilichen Sachbearbeiters und die Hartnäckigkeit des Oberstaatsanwaltes führten zu einem erfolgreichen Ausgang des Verfahrens. Der be-

trägerische VN wurde zu sechs Jahren Freiheitsentzug verurteilt.

Die Prüfung nach Vorversicherern erfolgt manuell. Eine systematisierte Abfrage wird derzeit als datenschutzrechtlich bedenklich eingestuft. Rechtliche Stellungnahmen sind aktuell im Prüfungsstadium.

Einsatz externer Dienstleister

Generalisten sind gut, Spezialisten für den Einzelfall besser. Um durch qualifizierte Ermittlungen und sachverständige Begutachtungen der Wahrheit auf den Grund zu gehen, benötigen wir fachbezogene Spezialisten und Gutachter.

- Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige
Diese werden in enger Absprache und Kooperation mit der sachbearbeitenden

Kripo bzw. Staatsanwaltschaft eingesetzt. Dies auch deshalb, weil häufig seitens der Polizei aufgrund von Überlastung und entsprechenden Zuständigkeitsregelungen keine Spezialisten zur Verfügung stehen oder, wie in jüngster Zeit häufiger feststellbar, aus „ökonomischen“ Überlegungen heraus eine Genehmigung für den Einsatz von Spezialisten bzw. Sachverständigen behördlicherseits versagt wird. **„Auch die Durchsetzung des Rechts unterliegt den Zwängen der Ökonomie und führt zur kriminalpolitischen Flickschusterei.“**¹⁸ Die Sachverständigenurteile fließen grundsätzlich in das Ermittlungsverfahren mit ein. Sofern diese im Einzelfall als Parteigutachten abgewertet werden sollten, bleiben diese wichtiger Bestandteil des Verfahrens. Der SV steht dann als „sachverständiger Zeuge“ zur Verfügung. Spätestens das Gericht wird in einem solchen Falle ein Obergutachten bestellen. Die Kriminalisten sollten keine Scheu haben, nach den Ergebnissen und Auswertungen der seitens des Versicherung eingesetzten Sachverständigen nachzufragen.

- Externe Ermittler
Der Einsatz von externen Ermittlern wird von den einzelnen Gesellschaften sehr unterschiedlich gehandhabt. Wegen der Vielzahl der am Markt tätigen Ermittler und Detektive, mit deren unterschiedlichen Qualifikationen, ist eine sorgfältige Auswahl und eine detaillierte Beauftragung dringend erforderlich. Das Bundesamt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat in Anordnungen und Verwaltungsgrundsätzen die Rahmenbedingungen für private Ermittlungen durch Versicherungsunternehmen festgelegt:

Um sicherzustellen, dass Privatermittler bei ihrer Tätigkeit keine Gesetzesverstöße begehen, die Objektivität wahren und keine überhöhte Ermittlungskosten verursachen, ist diesen ein eng begrenzter Auftrag mit laufender Berichtspflicht zu



„Visuelle Informationsgewinnung“: Aufschlussreiche Luftaufnahmen des Schadenortes liefern neben der visuellen „Information“ weitere Ermittlungsansätze

erteilen. Erfolgshonorare sind grundsätzlich nicht zu vereinbaren. In einem laufenden Ermittlungsverfahren muss der Einsatz externer Kräfte dem Ermittlungsbeamten mindestens angezeigt – besser jedoch abgesprochen – sein.

Auslobungen

Auslobungen sind ein sinnvolles ergänzendes Mittel zum Zwecke der Tataufklärung bzw. der Wiederbeschaffung abhandlungswürdiger Werte.

Auch hier hat das BAfin entsprechende Grundsätze festgelegt:

- Auslobungen sollten nur nach Absprache mit den zuständigen Ermittlungsbehörden erfolgen.
- Die Zuerkennung, Verteilung und Auszahlung des ausgelobten Betrages soll erst dann erfolgen, wenn ein rechtskräftiges Urteil vorliegt. (... nicht bei wiederbeschafften Werten)
- Nach Absprache mit den Ermittlungsbehörden kann in Ausnahmefällen die Belohnung schon vor rechtskräftiger Erledigung der Sache zuerkannt und ausbezahlt werden.
- Besondere Belohnungen neben einer öffentlichen Auslobung sollten nur in enger Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden erfolgen (Problematik V-Person).
- Um den Verdacht des „Kaufes“ von Aussagen gar nicht erst entstehen zu lassen, sollte die Höhe der Auslobung besonders umsichtig festgelegt werden.

Auch wenn die Zeugenpflicht eine Bürgerpflicht ist, lässt das heutige Zeugenverhalten sehr zu wünschen übrig. Die Gründe sind vielfältig und an dieser Stelle nicht weiter zu vertiefen. Es ist ein legitimes und probates Mittel, die Bereitschaft zu einer Zeugenaussage durch Inaussichtstellen einer adäquaten Belohnung zu erhöhen. Mit dem Mittel der Auslobung ist sehr stringent umzugehen, um nicht Gefahr zu laufen, dass die Zeugenaussage aufgrund von irgendwelchen Zahlungen oder falschen Zahlungsverprechungen unglaubwürdig bzw. unverwertbar wird. Der Ermittlungsbeamte soll auf eine schriftliche Begründung der Auslobung bestehen, um auch so eine vollständig korrekte Dokumentation in seiner Akte zu gewährleisten.

Hinweis- und Informationssystem (HIS)

Das HIS dient der datentechnischen Erfassung (Datenbank UNI-WAGNIS) auffälliger Schadenfälle und fallbeteiligter Personen. Die Auffälligkeit eines Schadens bestimmt sich anhand von genau definierten Betrugsindikatoren, die für diesen Zweck bewertet und in einem entsprechenden „Punktecatalog“ des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) festgelegt wurden. Dieses Verfahren ist aus datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten unbedenklich, weil die Verdachtsmomente durch diesen Punktecatalog objektiviert und die Daten natürlicher Personen mittels eines so genannten Match-Code-Verfahrens datenschutzgerecht verschlüsselt wurden. Nur durch eine telefonische Anfrage bei der eingehenden Stelle kann ein in Frage kommender Datensatz entschlüsselt und Identitätsübereinstimmung festgestellt werden.

Informationsbroking

Neben den herkömmlichen Kriminalistischen Ermittlungsmethoden gewinnen Internet- und Onlinedatenbankenrecherchen immer mehr Bedeutung.

Internetrecherchen haben Vor- und Nachteile: Vorteilhaft ist die große Bandbreite der zur Verfügung stehenden Informationen. Der Datenhighway ist schnell, überall verfügbar, aktuell und interaktiv. Nachteile: Von den derzeit rund 8 Milliarden Webseiten sind nur 35 bis 40 % zugänglich. Viele Informationen, die für eine Recherche möglicherweise relevant wären, verbergen sich im „Invisible Internet“. Diese herauszukitzeln verstehen nur die absoluten Profis, die Informationsbroker. Des Weiteren sprechen wir bei Informationen aus dem Internet von „weichen Daten“, welche stets verprobt werden müssen.

Die annähernd 10.000 Onlinedatenbanken und weitere 9.000 (Informations-) CD-ROMs, die aktuell weltweit angeboten werden, bieten dagegen „harte“, strukturierte Daten an. Der Vorteil liegt darin, dass schnell und präzise auf werthaltige und meist sehr spezielle Informationen zugegriffen werden kann. Dafür ist die Anwendung häufig kompliziert und die abgerufenen Daten sind kostenpflichtig.

Um nicht stets im Trüben zu fischen – und somit wertvolle Ressourcen zu verschwenden – sind meines Erachtens Qualifizierungsmaßnahmen zwingend erforderlich. Der Mehrwert stellt sich durch deutliche Zeiteinsparung und nennenswerte, verwertbare Treffer innerhalb kürzester Zeit ein.

Fazit

Polizei und Versicherer verfolgen im Falle von Versicherungsmissbrauch ein gemeinsames Ziel, die Sachverhaltsaufklärung! Lediglich die Ausgangslage für die Motivation bzw. die Veranlassung zum Handeln unterscheiden sich. Während die Polizei ihrem gesetzlichen Auftrag und ihrer Verpflichtung aus § 163 StPO nachkommt, handelt der Versicherer aus wirtschaftlichem Interesse und seiner Verpflichtung gegenüber seinen redlichen Kunden, mit deren Prämiengeldern verantwortungsvoll umzugehen.

Die Praxis zeigt deutlich, dass in den Fällen, bei denen eine schnelle Kommunikation und Kooperation zwischen der Polizei, Staatsanwaltschaft und Versicherungsunternehmen erfolgt, die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Fallaufklärung um ein Vielfaches höher ist als in solchen Vorgängen, in denen ein Miteinander, meist aus Unkenntnis der tatsächlichen Möglichkeiten, vermieden wird.

Fußnoten:

- 1 Tagesspiegel, Berlin, 08.05.2003
- 2 OStA-Jäger im Vortrag Versicherungsforum, Stuttgart, April 1993
- 3 Prof. H. Walder in Kriminalistisches Denken, S. Auflage 1996
- 4 erschienen in Schriften zum Strafrecht, Heft 102, Duncker und Humblot
- 5 Prof. Wittkämper in „Europa und die innere Sicherheit“, BKA-Forschungsreihe Bd. 35
- 6 ISBN 3-415-01913-6
- 7 §§ 406 ff, 244/2 StPO
- 8 Dr. Stümper, Landespolizeipräsident BW a.D.